

Verschiedenheit der betreffenden Aemter rechtlich verpflichten.

VI. Für die Interpretation des Eides ist natürlich zunächst der allgemein anerkannte Wortsinne maßgebend. Eine Abweichung von diesem muß vor der Eidesleistung entweder von dem Recipienten oder von dem Imponenten, d. i. demjenigen, in dessen Hand der Eid abgelegt wird, oder endlich von dem Schwörenden ausdrücklich hervorgehoben werden. Nur insofern hat der Grundsatz seine Berechtigung: *Jurandum est in animum juramentum imponentis seu recipientis*. Innerhalb jener Grenzen ist ferner der promissorische Eid *strictas interpretacione*, d. h. seine Verbindlichkeit ist einzuschränken, soweit der Wortlaut es gestattet. Dieß folgt aus der streng verpflichtenden Natur des Eides (vgl. Billuart XII, diss. 5, a. 8). Aus demselben Grunde gelten bei jedem Versprechungsseide manche Beschränkungen stillschweigend zugesagt. Solche sind: „wenn sich die thathätlichen Verhältnisse nicht wesentlich ändern“, „falls der Eid ohne großen Schaden erfüllbar ist“, „wenn der Recipient auch seiner Verbindlichkeit nachkommt“ u. s. f. (Billuart l. c.). Zweifel über den Inhalt des Eides entscheidet die geistliche Behörde (vgl. Walter bei Hergenröther, Kirche und Staat 199). Ueber die Interpretation des Eides vgl. noch Summa Sylvestrina, P. II, v. Juramentum, a. 2.

VII. Eidesentbindung, s. b. Art.

VIII. Die Sünden gegen die Heiligkeit des Eides ergeben sich leicht aus dem Gesagten. Die Simulation des Eides begründet an sich stets eine schwere Schuld. Das leichtsinnige Schwören (*sine judicio*) kann eine läßliche Sünde sein. Dagegen ist der falsche (*sine veritate*) wie der ungerechte (*absque justitia*) Eid an sich stets Todsünde. Ueber den falschen Eid s. b. Art. Meineid. Endlich gehört hierher der Eidesbruch (s. b. Art.). Jede Verletzung des Eides ist eine unmittelbare Beleidigung Gottes, eine Sünde gegen die Tugend der Religion (*virtus religionis*). Der Eidbrecher sündigt überdies gegen die Tugend der Gerechtigkeit. Alle Sünden gegen den Eid werden von den älteren Moralisten im Anschlusse an die heilige Schrift (vgl. Lev. 19, 12) unter dem Begriff *perjurium* zusammengefaßt (vgl. S. Antonin. P. II, c. 7, § 1; Lessius, De justitia et jure l. 2, c. 42, dub. 14). Im römischen und im canonischen Rechte umfaßt der Ausdruck *perjurium* den Meineid und den Eidesbruch (s. z. B. Thesaurus, De poenis ecclesiasticis v. *perjurium*). Das *perjurium* war im Mittelalter ein sogen. *orimen mixti fori*, d. h. bei Laien entschied die Prävention, ob der geistliche oder weltliche Richter daselbe abhandelt. (Vgl. Göpfert, Der Eid, Mainz 1883.) [Kreuzwald.]

Eid bei den Juden (עִדּוּת, אֵיךְ). I. Die Bestimmungen des mosaischen Gesetzes über den Eidschwur dringen weniger auf Beschränkung der unter den Juden sehr häufigen Sitte zu schwören,

als auf Heilighaltung und gewissenhaften Gebrauch des Eides, indem sie einerseits das falsche Schwören und den Meineid streng verbieten (Ex. 20, 7. Lev. 19, 12), andererseits nur die Anrufung des Namens Jehova, als allein mit der wahren Gottesverehrung des ausgewählten Volkes vereinbar, bei Eidesleistungen gestatten (Deut. 6, 13). Von dieser hohen Bedeutung und Würde des Eidschwurs sind auch die Propheten stets durchdrungen und rügen die Schwüre verblendeter Israeliten, welche bei dem Leben fremder Götter geleistet wurden (bei dem Leben des Kalbes von Samaritanen, Os. 4, 15. Am. 8, 14; bei Moloch, Soph. 1, 5; bei Baal, Jer. 12, 16), als den ärgsten Götzendienst, indem durch diese feierliche Anrufung jene Götzen als allwissende und allmächtige, überhaupt als existierende Wesen verehrt würden, da sie doch als Nicht-Götter die Wahrheit der Aussagen nicht bekräftigen könnten (Jer. 5, 7), und da allein Jehova wahre Existenz und Allwissenheit zukomme. — Weil also wahre, heilige Eide nur bei Jehova geleistet werden konnten, erklärt sich die Bedeutung der Eidesformeln, welche im A. T. erwähnt werden. Gewöhnlich wird mit dem Ausdruck „Es lebt Jehova“ (יְהוָה חַי) geschworen, d. h. „so wahr ich glaube, daß Jehova der einzig wahre Gott ist und bleibt, ebenso wahr ist und bleibt meine Aussage“ (Nicht. 8, 19. 1 Sam. 14, 45; 19, 6; 20, 22; 29, 6. 2 Sam. 4, 9; 14, 11; 15, 21. Jer. 16, 14; 23, 7; 38, 16 u. s. f.). Darum wird Jehova selbst in bildlicher Weise als bei seinem Namen, seiner Seele, seinem Arme, d. h. bei seiner unveränderlichen Wesenheit und Macht, Zusagen betheuernd eingeführt (Jer. 44, 26. Jf. 62, 8. Am. 6, 8). Eine seltenere Form ist: „Jehova sei Zeuge zwischen uns“ (Gen. 31, 49. Jer. 42, 5. Röm. 1, 9. Phil. 1, 8). Jehova aber als der allein Wahre und in seinen Versicherungen Getreue bestrafte die Lüge und rächt den Meineid; daher übergibt sich zugleich mit Anrufung des Namens Jehova der Schwörende selbst der rächenden Strafgerechtigkeit Gottes, falls er den Frevler begeht, den allwissenden Gott als Zeugen einer mit Worten ausgesprochenen Unwahrheit anzusehen. Demnach verwünschen Schwörende sich selbst, wenn sie feierlich ausrufen: „So soll mir Jehova thun (יְהוָה יִפְעֵל עִמָּךְ), wenn ich“ — oder: „wenn ich nicht,“ d. h. gräßliches Unglück mag Jehova über mich verhängen, wenn meine Worte meinen Gedanken widersprechen (vgl. 2 Sam. 3, 9. 3 Rön. 2, 23. 4 Rön. 6, 31. Ruth 1, 17 u. A.). Mit diesen Verwünschungsformeln steht in engster Verbindung, daß die späteren Juden bei ihrem eigenen Haupte schwören, d. h. ihr Leben einsetzen wollen, falls sie Lügen verkündet haben (vgl. Matth. 5, 36). Weniger von religiöser Bedeutung, als vielmehr für die Geschichte des Eides bei den Juden von großer Wichtigkeit ist endlich die Eidesformel, wonach bei dem Leben von Geschöpfen, bei dem Leben des Königs (1 Sam.